

Az.: 32-565.2024

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);

Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit gemäß § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung

Die Stadt Aschaffenburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab In-Kraft-Treten der Allgemeinverfügung freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder bis ein solcher verfügbar ist, mit dem Impfstoff Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH, Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A. (bzw. einem anderen durch das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) im Benehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gem. § 11 Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) zur Anwendung genehmigten Impfstoffes) gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Der Tierhalter der unter Nr. 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
3. Alle Halter von anderen als den unter 1. genannten, für die Blauzungenkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab In-Kraft-Treten der Allgemeinverfügung freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder bis ein solcher verfügbar ist, mit dem Impfstoff Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH, Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A. (bzw. einem anderen durch das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) im Benehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gem. § 11 Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) zur Anwendung genehmigten Impfstoffes) gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
4. Der Tierhalter der unter Nr. 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum außer Kraft treten der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit

(BTV-3-ImpfgestattungsV)

6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche (vgl. Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen v. 19. Juli 2011, zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 31. März 2020).

Am 12. Oktober 2023 wurde der erste Fall der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 auch in Deutschland nachgewiesen. Aktuell wurde ein BTV-3 Nachweis im Oberbergischen Kreis (Nordrhein-Westfalen) festgestellt. Bis jetzt sind die Bundesländer Bremen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen mit Ausbrüchen bei kleinen Wiederkäuern und Rindern betroffen. Aufgrund dieser Seuchenausbrüche wurde der Status „frei von der BT“ für das ganze Gebiet dieser Bundesländer ausgesetzt. Das restliche Bundesgebiet gilt weiterhin als BT-frei. Nach Einschätzung des FLI ist mit einer weiteren vektorbedingten Ausbreitung in den warmen Jahreszeiten zu rechnen. Mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung wird den Tierhaltern im Stadtgebiet Aschaffenburg damit die Möglichkeit zur Impfung empfänglicher Tiere gegeben.

In der aktuellen Risikobewertung vom 12. April 2024 stuft das Friedrich-Loeffler-Institut das Risiko der Übertragung von BTV durch Gnitzen für die Monate von Mai bis Oktober als hoch ein. Aufgrund der Erfahrungen mit dem BTV8 Geschehen in den Jahren 2006-2007, ist zu befürchten, dass sich auch BTV3 bei einer zu erwartenden Ausbreitungsgeschwindigkeit von ca. 1-2 km am Tag über weite Teile Deutschlands ausbreiten wird.

Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen ist die effektivste, sicherste und einzige Möglichkeit, Tiere wirksam gegen eine Infektion mit BTV zu schützen. Dafür sollte die Impfung, den Angaben der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut zufolge, bis zum Beginn der Hauptflugzeit der virusübertragenden Gnitzen im Sommer (in der Regel ab Juli) abgeschlossen sein.

Da noch kein Impfstoff gegen BTV3 zugelassen ist, das Infektionsgeschehen bei Schafen und Rindern aber mit teilweise schweren Symptomen zunimmt, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Anwendung von bestimmten, vom Paul-Ehrlich-Institut benannten, aber nicht zugelassenen Impfstoffen per Eilverordnung gestattet.

Deutschland ist nach wie vor als BT-freie Region anerkannt (seit 15.02.2012). Die in Deutschland im Rahmen des verstärkten BTV-Monitorings Ende 2015 durchgeführten Untersuchungen wurden alle mit negativem Ergebnis abgeschlossen. Dabei wurden knapp 1.600 Rinder mit negativem Ergebnis auf BTV 4 und BTV 8 in Bayern untersucht.

II:

Die Stadt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG i. V. m. Art 9 GO und örtlich nach Art. 3 Abs. 1

Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig.

Mit Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wurde die Möglichkeit der Genehmigung von freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfungen gegen BT geschaffen. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen (s. Qualitative Risikobewertung vom 12. April 2024 auf der Homepage des FLI).

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit wird als Präventivmaßnahme durchgeführt und ist eine der Bedingungen für die Ausnahme von dem Verbringungsverbot gem. Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 v. 26.10.2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten aus einer Sperrzone gem. § 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i. V. m. Art. 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 und Art. 8 der RL 2000/75/EG v. 20.11.2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit bzw. für die Ausnahme von dem Verbringungsverbot aus der Schutzzone in eine Kontrollzone gem. Art. 7 der VO (EG) Nr. 1266/2007.

Eine Behandlung gegen die Blauzungenkrankheit ist nach Stellungnahme des zuständigen Veterinäramtes sinnvoll. Die Anordnung ist zum Schutz gegen das Ausbreiten der Blauzungenkrankheit in Deutschland geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Stadt Aschaffenburg macht nach Prüfung und Abwägung aller Umstände von dem eingeräumten Ermessen in der Weise Gebrauch, dass es die freiwillige Impfung von Rindern, Schafen oder Ziegen in der Stadt Aschaffenburg erlaubt. Bei der Ermessensabwägung waren das hohe Gut des Schutzes der Tiere vor der Blauzungenkrankheit und die Beeinträchtigung der Rechte der Halter der Tiere durch die angeordnete Behandlung zu berücksichtigen.

Die Abwägung ergibt, dass dem Schutz vor der Blauzungenkrankheit der Vorrang gebührt.

Die freiwillige Behandlung der Tiere ist dazu geeignet und belastet die Tierhalter nicht übermäßig. Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig, insbesondere berücksichtigt sie die Grundsätze des geringst möglichen Eingriffs und der Angemessenheit. Dies gilt in gleichem Maße auch für die Verpflichtung die Impfung zu melden (Ziffer 4), was letztlich zur Informationsbeschaffung für das Veterinäramt und damit letztlich einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung im Interesse aller Tierhalter dient.

Nach § 4 Absatz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung mitzuteilen (Registriernummer des Betriebes, Datum der Impfung, verwendeter Impfstoff, auf Anordnung der zuständigen Behörde Ohrmarkennummer).

(Anleitung für Tierhalter unter:

http://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/doc/bt_leitfaden_hit_impfung_tierhalter.pdf;

Anleitung für Tierärzte unter:

http://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/doc/bt_leitfaden_hit_impfung_tierarzt.pdf).

Eine Konkretisierung in Bezug auf das Meldeverfahren erfolgt nicht. Insofern kann eine Erfassung der durchgeführten BT-Impfungen in der HIT-Datenbank (einzeltierbezogen bei Rindern, bestandsbezogen bei Schafen und Ziegen) nicht verpflichtend vorgegeben werden. Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. inngemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist jedoch die Nachvollziehbarkeit der BT-Impfungen notwendig. Insofern sind die durchgeführten Impfungen durch den Tierhalter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) in der HIT-Datenbank zu erfassen, um einerseits Plausibilitätsprüfungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort zu ermöglichen (innerstaatlich). Andererseits ist die Erfassung der BT-Impfungen als Grundlage für Zertifizierung der ergänzenden Garantien im inngemeinschaftlichen Handel von Tieren erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die angeordneten Maßnahmen im Interesse der Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen sollen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht. In Hinblick darauf, dass die Impfung den Ausnahmefall darstellt aber eine Verbreitung der Blauzungenkrankheit langfristig verhindert werden soll, wurde die Allgemeinverfügung bis zum außer Kraft treten der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungV) befristet.

Hinweise:

1. Folgendes gilt weiterhin:
 - Es dürfen nur inaktivierte Impfstoffe zum Einsatz kommen.
 - Gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen
 - Alle Impfungen sind wie bisher in der HIT-Datenbank zu erfassen (Rind: Einzeltier, Schaf und Ziege: Bestand).
 - Die BTKSK gewährt auch für genehmigte Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg unter www.aschaffenburg.de/amtliche eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, 18.07.2024

i.V. Jessica Euler

2. Bürgermeisterin